

Landkreis Teltow-Fläming
- Der Landrat -

Geschäftsweisung für das Jobcenter Teltow-Fläming
Nr. 01/ 2011
zur Berechnung angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung

Auf Grund der aktuellen SGB II – und SGB XII - Reformen ergibt sich bezüglich der Anrechnung von Warmwasseranteilen eine veränderte Rechtslage:

Der Bedarf für die Erzeugung von Warmwasser ist rückwirkend ab dem 01.01.2011 nicht mehr Bestandteil des Regelbedarfs, sondern ist als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen, soweit die Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser angemessen und somit Bestandteil der Kosten für Unterkunft und Heizung sind. Hierbei ist nach verschiedenen, von der individuellen Situation der Leistungsberechtigten abhängigen Sachverhältnissen zu differenzieren:

1.) Wird im Haushalt des Leistungsberechtigten das Warmwasser dezentral, beispielsweise in einem Elektroboiler in der Wohnung, erzeugt, erscheinen diese Kosten nicht in den Nebenkosten. Dementsprechend greift hier der gesetzliche Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II neuer Fassung.

2.) Sofern das Warmwasser zentral über Fern-, Gebäude- oder Etagenheizungen mit aufbereitet wird, ist zu beachten, dass dem bundesweiten Heizkostenspiegel reine Heizkostenwerte zu Grunde liegen. Nunmehr ist eine Feststellung der Angemessenheit der Heizkosten unter Einbeziehung der Warmwasseraufbereitungskosten und somit eine erweiterte Angemessenheitsprüfung durchzuführen. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

a.) Liegt im konkreten Leistungsfall eine Heizkostenabrechnung des letzten Abrechnungszeitraums vor, ist die heranzuziehen, um hieraus die tatsächlichen Heiz- und die Warmwasseraufbereitungskosten zu ermitteln. Danach sind die tatsächlichen Heizkosten des Abrechnungszeitraums dem Heizkostenspiegel gegenüberzustellen und bei Überschreitung auf die Angemessenheit zu reduzieren. Um der neuen Rechtslage angemessen Rechnung zu tragen, sind hierbei die tatsächlichen Warmwasseraufbereitungskosten des Abrechnungszeitraums hinzuzurechnen und entsprechend als Heizkosten zu bewilligen.

Der Bescheid ist vorläufig zu erlassen und der Leistungsberechtigte auf die neue Rechtslage hinzuweisen. Über die tatsächlich angemessenen Heizkosten ist erst dann endgültig zu entscheiden, wenn nach Ablauf des neuen Abrechnungszeitraums der Anteil der Heiz- und Warmwasseraufbereitungskosten feststeht. Nach Ermittlung der tatsächlichen Heiz- und Warmwasseraufbereitungskosten an Hand der neuen Heizkostenabrechnung ist die Angemessenheit erneut zu prüfen und bei einem Verschieben der Anteile Heizkosten/Warmwasseraufbereitungskosten gegebenenfalls nachzuzahlen bzw. eine Rückzahlung zu verlangen.

b.) Ist aus der Heizkostenabrechnung (z.B. bei Einfamilienhäusern, Etagenheizungen, usw.), der Anteil für die Warmwasseraufbereitung nicht ersichtlich, ist wie folgt zu verfahren:

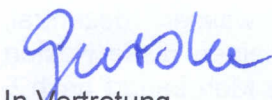
Die nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel als angemessen geltenden Heizkosten sind um die in § 21 Abs. 7 SGB II genannten Beträge zu erhöhen.

Diese Verfahrensweise ist aus Gründen der Gleichbehandlung zweckmäßig und angemessen, da wissenschaftlich erwiesen ist, dass eine Warmwasseraufbereitung mit einer Gas- oder Ölheizung wesentlich energieeffizienter ist, als die Warmwasseraufbereitung mit Strom.

3.) Um die tatsächliche und finanzielle Größenordnung dieser Problematik erfassen und bewerten zu können, sind dem Landkreis Teltow – Fläming bis auf Weiteres quartalsweise alle Widerspruchs – und Klageverfahren zu melden, die im Zusammenhang mit den Regelungen dieser Geschäftsanweisung stehen. Dabei ist nach den beschriebenen Fallkonstellationen zu unterscheiden.

Diese Geschäftsanweisung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Luckenwalde, 17.03.2011



In Vertretung
Gurske
Erste Beigeordnete